



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Römerquell (D 31)"; Satzung "D 31-VS/I"	3
◆ Ab dem 01.07.2021 neue Vorschriften für gewerbliche Automaten-aufsteller sowie für Betriebsinhaber von Bestandsspielhallen und Gaststätten	5
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	6
◆ Keine Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen	6
→ Gremien	6
◆ Sitzung des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Mainz	6
→ Stellenausschreibungen	7
◆ Hauptamt: Leitung der Pressestelle (m/w/d)	7
◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in (m/w/d)	7
◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in (m/w/d)	8

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

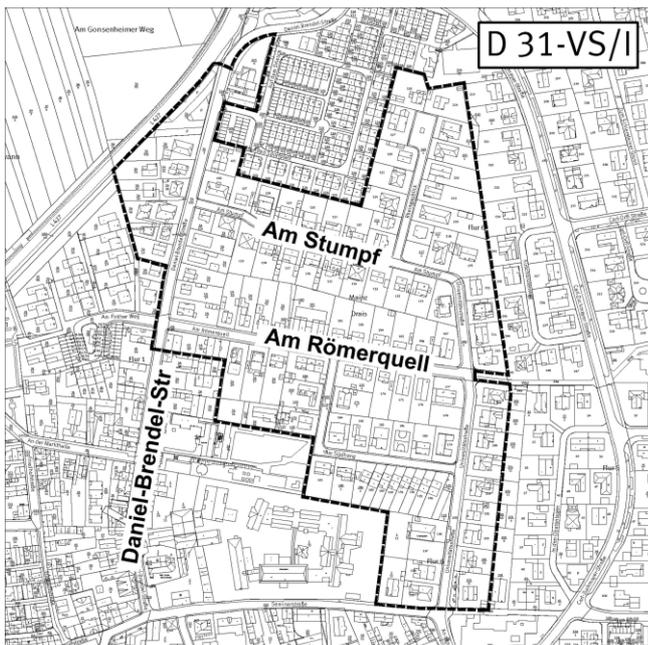
Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Römerquell (D 31)"; Satzung "D 31-VS/I"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 25.09.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2021 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 11.10.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung "D 31-VS/I" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "D 31-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jeder-

mann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder



Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.08.2021
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Ab dem 01.07.2021 neue Vorschriften für gewerbliche Automatenaufsteller sowie für Betriebsinhaber von Bestandsspielhallen und Gaststätten

1. Gewerbliche Automatenaufsteller (gegebenenfalls auch Gastwirte)

Der gewerbliche Automatenaufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit benötigt wie bisher eine Erlaubnis und eine schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsorts, die bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 33c GewO) beantragt werden können.

Neu ist, dass die **Aufstellung** der vorgenannten Spielgeräte **in Gaststätten ab dem 01.07.2021** nach § 12a des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier angezeigt werden muss. **Anzeigepflichtig** ist der gewerbliche Automatenaufsteller und **gegebenenfalls auch der Gastwirt**, wenn er eigene (selbst angeschaffte) Geräte aufstellt oder wenn er vom Automatenaufsteller maßgebend an Gewinn und Verlust beteiligt wird, so dass er wirtschaftlich als Mitunternehmer erscheint. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 12a LGlüG kann von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 26 LGlüG).

2. Bestandsspielhallen

Nach der aktuellen Übergangsregelung in § 17 Abs. 5 LGlüG können sowohl Spielhallen mit einer bis zum 30.06.2021 befristet erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnis als auch Spielhallen, die vom Verbot der Mehrfachkonzession bzw. von der Einhaltung des Mindestabstandsgebots bis zum 30.06.2021 befreit werden konnten, noch drei Monate, d. h. bis zum 30.09.2021 weitergeführt werden.

Für die Fortsetzung des Betriebs der Bestandsspielhallen nach Ablauf der dreimonatigen Übergangsregelung muss der Betriebsinhaber **spätestens bis zum 30.09.2021 einen Antrag zur Verlängerung der Erlaubnis bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt**, stellen. Der Antrag ist formlos möglich und muss **vor Fristablauf (30.09.2021) bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, eingegangen sein**. Wird der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis fristgerecht gestellt, **gilt die erteilte Erlaubnis bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort** (§ 17 Abs. 5 Satz 2 LGlüG). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag nicht zu Lasten des Betriebsinhabers geht.

Informationen zu den Antragsunterlagen und den aktuellen rechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung können dem **„Merkblatt für Spielhallen“** entnommen werden, das die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier auf ihrer Internetseite in der Rubrik „Glücksspielaufsicht“ veröffentlicht hat. Für etwaige Rückfragen wird die Kontaktaufnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier unter der Telefonnummer 0651/9494-665 empfohlen. Falls innerhalb der o. g. Frist (30.09.2021) **kein Antrag** auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wird, **muss behördlich die Fortsetzung des Betriebs** der Bestandsspielhalle **verhindert werden** (§ 15 Abs. 2 GewO), weil die Übergangsregelung in § 17 Abs. 5 Satz 2 LGlüG mangels Antragstellung nicht zur Anwendung kommt und die notwendige Erlaubnis für die Fortsetzung des Betriebs der Bestandsspielhalle fehlt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LGlüG).

3. Gaststätten

Betriebsinhaber von Gaststätten, in denen berechtigt Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, sind nach § 12 Abs. 3 LGlüG zur Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Spielersperrsystem nach § 8 i. V. m. § 23 GlüStV 2021 verpflichtet. Das bedeutet, dass bei jeder spielwilligen Person vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte durch einen Abgleich der Identität der spielwilligen Person mit den bundesweiten Spielersperrsystem festzustellen ist, ob für die spielwillige Person eine Fremd- oder Selbstsperrung eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist die spielwillige Person durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren. Da das bundesweite Spielersperrsystem nach § 23 GlüStV 2021 u. a. für Gaststätten neu aufgebaut werden muss, sind die Betriebsinhaber von Gaststätten nach der **Übergangsregelung in § 17 Abs. 7 Satz 3 LGlüG von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit, bis der Betrieb des bundesweiten Spielersperrsystems aufgenommen wird**. Für etwaige Rückfragen wird die Kontaktaufnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier unter der Telefonnummer 0651/9494-825 empfohlen.

Stadtverwaltung Mainz
Standes- Rechts- und Ordnungsamt
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 12 24 35



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen

→ **Gremien**

**Sitzung des Verwaltungsrates
des Wirtschaftsbetriebes Mainz**

Einladung

**zur Sitzung des Verwaltungsrates
des Wirtschaftsbetriebes Mainz AÖR am Donnerstag,
9. September 2021 um 16.30 Uhr im
Tagungsraum des Wirtschaftsbetriebes Mainz AÖR,
Industriestraße 70, 55120 Mainz**

TAGESORDNUNG

öffentlich

- TOP 1 3. Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim

Mainz, 25. August 2021
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ Stellenausschreibungen

Hauptamt: Leitung der Pressestelle (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:**

Leitung der Pressestelle (m/w/d)

Pressestelle

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 10/25

Aufgaben u.a.:

- Pressesprecher/in für die Stadtverwaltung Mainz
- Leitung der Pressestelle
- Kontinuierliche Festlegung der Ziele der gesamtstädtischen Pressearbeit
- Koordination und Bündelung der stadtweiten Pressearbeit
- Alleinige Koordination, Bearbeitung und Schlussabzeichnung aller Reden und Grußworte des Oberbürgermeisters bzw. seiner Stellvertretung; Erstellung von Reden mit hervorgehobener Bedeutung
- Steuerung und Konzeption der internen Kommunikation der Verwaltung
- Verantwortung für Veröffentlichungen im Amtsblatt und der Presse

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium
- Nachweisliche Erfahrung in der Pressearbeit
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Presse/Kommunikation
- Mehrjährige Führungserfahrung
- Analytisches und konzeptionelles Denken, Kreativität
- Rhetorisches Geschick, Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen
- Kooperations- und Koordinationsfähigkeit
- Kenntnisse über die kommunale Medienlandschaft
- Kenntnisse über die Struktur und den Aufbau der Stadtverwaltung Mainz und ihren Eigenbetrieben sowie der politischen Zusammenhänge

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 15 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 03.09.2021 unter Angabe der Kennziffer 10/25 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Gärtner:in (m/w/d)

Revier 3, Bezirk Nord

Die Stelle ist in Vollzeit, befristet als

Krankheitsvertretung, zu besetzen.

Kennziffer 67/19

Aufgaben u.a.:

- Umsetzung der städtischen Grünpflegekonzeption
- Ausführung sämtlicher Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- Anlage und Pflege von Beeten und Pflanzenflächen (Wechselbepflanzung, Stauden, Edelrosen etc.)
- Mitarbeit bei Sonderbaumaßnahmen
- Winterdienst

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/-in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse BE, Klasse CE ist wünschenswert



Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 03.09.2021 unter Angabe der Kennziffer 67/19 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

- Anlage und Pflege von Sportflächen
- Mitarbeit bei Sonderbaumaßnahmen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Gärtner:in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse BE, Klasse CE ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 5 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 03.09.2021 unter Angabe der Kennziffer 67/20 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Gärtner:in (m/w/d)

Abteilung Grünunterhaltung und Baumpflege
Revier Sport und Spiel
Die Stelle ist in Vollzeit, befristet als Krankheitsvertretung, zu besetzen.
Kennziffer 67/20

Aufgaben u.a.:

- Umsetzung der städtischen Grünpflegekonzeption
- Ausführung sämtlicher Garten- und Landschaftsbauarbeiten